

AUSNAHME VOM VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN

VERORDNUNG

ÜBER DAS VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN AUSSERHALB VON ANLAGEN

Der Bürgermeister der Stadt Gloggnitz hat am 12. Mai 1997 aufgrund des § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, verordnet:

§ 1

Biogene Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich dürfen in kleinen Mengen verbrannt werden, wenn sie wegen Befall mit Krankheiten oder Schädlingen für eine Verwertung durch Eigenkompostierung nicht geeignet sind.

§ 2

Die Verbrennung der im § 1 beschriebenen biogenen Materialien darf nur zu folgenden Zeiten erfolgen:

jeweils Freitag von 12,00 bis 18,00 Uhr.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.632,93,-- bestraft werden.

§ 4

Beim Verbrennen ist die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1, zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 27. Oktober 1994 über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen außer Kraft.